

Öffentliche Bekanntmachung

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 5 UVPG für den Ausbau/Verlegung eines Teilabschnittes eines Gewässers III. Ordnung als Zufluss des Nührenbaches

Die BioEnergie Süntel GmbH & CO.KG, Nührenbachstraße 10, 31840 Hessisch Oldendorf, hat am 29.08.2018 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau/Verlegung eines Teilabschnittes eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Höfingen, Flur 1, Flurstück 149/13 gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51, S. 2585 ff.) in Verbindung mit § 53 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) beantragt.

Bei der Gewässerausbaumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I. S 94 ff.) in der z.Z. geltenden Fassung und in Spalte 2 mit einem „S“ versehen.

Damit ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der genannten Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für das Vorhaben erforderlich.

Durch die geplante Gewässerausbaumaßnahme des Gewässers III. Ordnung ist eine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter nicht gegeben.

Der Gewässerquerschnitt des neuen Gewässerverlaufs entspricht dem des vorhandenen Verlaufs, so dass es insgesamt die Funktion des Gewässers erhalten bleibt und keine nachteiligen Veränderungen erfolgen werden.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für die Verlegung des Gewässers III. Ordnung hat daher zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 52.12-317/7-12/2018

Hameln, den 16.10.2018

Im Auftrag

Kerstin Podzelný